



Öffentliche Bekanntmachung

emuclear GmbH, Viernheim

Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher flüssiger Abfälle (Verdampferanlage)

Stand: 18. Mai 2021

Die emuclear GmbH, Neuer Weg 8, 68519 Viernheim, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen (Verdampferanlage) gestellt.

Die Anlagenkapazität umfasst zwei Verdampferanlagen mit jeweils einer Durchsatzleistung von ca. 1,75 m³/h und einer maximalen Tagesleistung von insgesamt 84 m³. Die maximale Anlagenleistung beträgt 30.000 m³/a.

Außerdem hat die emuclear GmbH einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Standort der Anlage:

Gemarkung	Viernheim
Flur	16
Flurstück	244
Anschrift	Neuer Weg 10, 68519 Viernheim

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.1, Nr. 8.10.1.1, Nr. 8.10.2.1, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.15.1, Nr. 8.15.3 und Nr. 10.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben unterfällt der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung), wobei die Anlage dem Betriebsbereich der unteren Klasse zuzuordnen ist.

Das Vorhaben ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG wurde von der Antragstellerin vorgelegt. Er kann zusammen mit dem Antrag und den weiteren Unterlagen und Stellungnahmen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV erforderliche Auslegung der Antragsunterlagen, Stellungnahmen und des UVP-Berichts wird aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemielage gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Antrag und die Unterlagen einschließlich UVP-Bericht sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können in der Zeit

vom **14. Juni 2021** (erster Tag) bis **13. Juli 2021** (letzter Tag)

online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, unter der Rubrik „[Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Umweltrecht](#)“ (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um:

- abschließende Stellungnahmen der Fachbehörden des Regierungspräsidiums Darmstadt für Immissionsschutz StörfallV / Luft, Immissionsschutz - Lärm, Grundwasser, Abwasser, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft - Entsorgungswege, Naturschutz und Bodenschutz
- abschließende Stellungnahmen des Magistrats der Stadt Viernheim, des Kreisausschusses des LK Bergstraße Gefahrenabwehr - Brandschutz, des Kreisausschusses des LK Bergstraße Bauaufsicht und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Innerhalb der Zeit

vom **14. Juni 2021** (erster Tag) bis **13. August 2021** (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim

**Regierungspräsidium Darmstadt,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt**

oder

elektronisch (E-Mail: abfall-anlagen-da@rpda.hessen.de)

erhoben werden.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Über einen Erörterungstermin wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Die Entscheidung hierzu wird bekanntgegeben

- im Staatsanzeiger für das Land Hessen
- auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, unter der Rubrik „Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Umweltrecht“ (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>)

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, erhalten Personen, die Einwendungen erhoben haben, eine gesonderte Einladung. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie kann die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 5 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden zusammen mit den Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich ausgelegt.

Die Datenschutzhinweise zu Genehmigungsverfahren können auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, im Bereich [Umwelt > Abfall > Datenschutzhinweise Abfall](#) (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/abfall/datenschutzhinweise-im-bereich-abfall>) eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Aktenzeichen: IV/Da 42.2-100 h 02.21/8-2019/4

Darmstadt, 18. Mai 2021